

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 1949*

**Bundesgesetz**  
über  
**den Agenturvertrag**

(Vom 4. Februar 1949)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. No-  
vember 1947\*),  
beschliesst:

I.

Dem dreizehnten Titel des Obligationenrechts vom 30. März 1911/  
18. Dezember 1936 über den Auftrag wird ein vierter Abschnitt über  
den Agenturvertrag beigefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Vierter Abschnitt:

**Der Agenturvertrag**

*Art. 418a.* Agent ist, wer die Verpflichtung übernimmt, dauernd für  
einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem  
Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen, ohne zu den Auftrag-  
gebern in einem Dienstverhältnis zu stehen. A. Allgemeines  
I. Begriff

Auf Agenten, die als solche bloss im Nebenberuf tätig sind, finden  
die Vorschriften dieses Abschnittes insoweit Anwendung, als die Par-  
teien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Die Vorschriften  
über das Delcredere, das Konkurrenzverbot und die Auflösung des Ver-  
trages aus wichtigen Gründen dürfen nicht zum Nachteil des Agenten  
wegbedungen werden.

*Art. 418b.* Auf den Vermittlungsagenten sind die Vorschriften über II. Anwendbares  
Recht  
den Mäklervertrag, auf den Abschlussagenten diejenigen über die  
Kommission ergänzend anwendbar.

\*) BBl 1947, III, 661.

Befindet sich das Tätigkeitsgebiet des Agenten in der Schweiz, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Agenten dem schweizerischen Recht.

- B. Pflichten des Agenten**  
**I. Allgemeines und Delcredere**
- Art. 418 c.* Der Agent hat die Interessen des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.  
 Er darf, falls es nicht schriftlich anders vereinbart ist, auch für andere Auftraggeber tätig sein.

Eine Verpflichtung, für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden einzustehen oder die Kosten der Einbringung von Forderungen ganz oder teilweise zu tragen, kann er nur in schriftlicher Form übernehmen. Der Agent erhält dadurch einen unabdingbaren Anspruch auf ein angemessenes besonderes Entgelt.

- II. Geheimhaltungspflicht und Konkurrenzverbot**
- Art. 418 d.* Der Agent darf Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm anvertraut oder auf Grund des Agenturverhältnisses bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten oder anderen mitteilen.

Auf ein vertragliches Konkurrenzverbot sind die Bestimmungen über den Dienstvertrag entsprechend anwendbar. Ist ein Konkurrenzverbot vereinbart, so hat der Agent bei Auflösung des Vertrages einen unabdingbaren Anspruch auf ein angemessenes besonderes Entgelt.

- C. Vertretungsbefugnis**
- Art. 418 e.* Der Agent gilt nur als ermächtigt, Geschäfte zu vermitteln, Mängelrügen und andere Erklärungen, durch die der Kunde sein Recht aus mangelhafter Leistung des Auftraggebers geltend macht oder sich vorbehält, entgegenzunehmen und die dem Auftraggeber zustehenden Rechte auf Sicherstellung des Beweises geltend zu machen.

Dagegen gilt er nicht als ermächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, Zahlungsfristen zu gewähren oder sonstige Änderungen des Vertrages mit den Kunden zu vereinbaren.

Die Artikel 34 und 44, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag bleiben vorbehalten.

- D. Pflichten des Auftraggebers**  
**I. Im allgemeinen**
- Art. 418 f.* Der Auftraggeber hat alles zu tun, um dem Agenten die Ausübung einer erfolgreichen Tätigkeit zu ermöglichen: Er hat ihn insbesondere die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Er hat den Agenten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er voraussieht, dass Geschäfte nur in erheblich geringerem Umfange, als vereinbart oder nach den Umständen zu erwarten ist, abgeschlossen werden können oder sollen.

Ist dem Agenten ein bestimmtes Gebiet oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so ist er, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unter Ausschluss anderer Personen beauftragt.

*Art. 418 g.* Der Agent hat Anspruch auf die vereinbarte oder übliche Vermittlungs- oder Abschlussprovision für alle Geschäfte, die er während des Agenturverhältnisses vermittelt oder abgeschlossen hat, sowie, mangels gegenteiliger schriftlicher Abrede, für solche Geschäfte, die während des Agenturverhältnisses ohne seine Mitwirkung vom Auftraggeber abgeschlossen werden, sofern er den Dritten als Kunden für Geschäfte dieser Art geworben hat.

II. Provision  
1. Vermittlungs- und Abschlussprovision  
a. Umfang und Entstehung

Der Agent, dem ein bestimmtes Gebiet oder ein bestimmter Kundenkreis ausschliesslich zugewiesen ist, hat Anspruch auf die vereinbarte oder, mangels Abrede, auf die übliche Provision für alle Geschäfte, die mit Kunden dieses Gebietes oder Kundenkreises während des Agenturverhältnisses abgeschlossen werden.

Soweit es nicht anders schriftlich vereinbart ist, entsteht der Anspruch auf die Provision, sobald das Geschäft mit dem Kunden rechtsgültig abgeschlossen ist.

*Art. 418 h.* Der Anspruch des Agenten auf Provision fällt nachträglich insoweit dahin, als die Ausführung eines abgeschlossenen Geschäftes aus einem vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Grunde unterbleibt.

b. Dahinfallen

Er fällt hingegen gänzlich dahin, wenn die Gegenleistung für die vom Auftraggeber bereits erbrachten Leistungen ganz oder zu einem so grossen Teil unterbleibt, dass dem Auftraggeber die Bezahlung einer Provision nicht zugemutet werden kann.

*Art. 418 i.* Soweit nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist, wird die Provision auf das Ende des Kalenderhalbjahres, in dem das Geschäft abgeschlossen wurde, im Versicherungsgeschäft jedoch nach Massgabe der Bezahlung der ersten Jahresprämie fällig.

c. Fälligkeit

*Art. 418 k.* Ist der Agent nicht durch schriftliche Abrede zur Aufstellung einer Provisionsabrechnung verpflichtet, so hat ihm der Auftraggeber auf jeden Fälligkeitstermin eine schriftliche Abrechnung unter Angabe der provisionspflichtigen Geschäfte zu übergeben.

d. Abrechnung

Auf Verlangen ist dem Agenten Einsicht in die für die Abrechnung massgebenden Bücher und Belege zu gewähren. Auf dieses Recht kann der Agent nicht zum voraus verzichten.

*Art. 418 l.* Soweit nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist, hat der Agent Anspruch auf eine Inkassoprovision für die von ihm auftragsgemäss eingezogenen und abgelieferten Beträge.

2. Inkassoprovision

Mit Beendigung des Agenturverhältnisses fallen die Inkassoberechtigung des Agenten und sein Anspruch auf weitere Inkassoprovisionen dahin.

*Art. 418 m.* Der Auftraggeber hat dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, wenn er ihn durch Verletzung seiner gesetz-

III. Verhinderung an der Tätigkeit

lichen oder vertraglichen Pflichten schuldhaft daran verhindert, die Provision in dem vereinbarten oder nach den Umständen zu erwartenden Umfange zu verdienen. Eine gegenseitige Abrede ist ungültig.

Wird ein Agent, der für keinen andern Auftraggeber gleichzeitig tätig sein darf, durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden an seiner Tätigkeit verhindert, so hat er für verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Massgabe des eingetretenen Verdienstaufalles, sofern das Agenturverhältnis mindestens ein Jahr gedauert hat. Auf dieses Recht kann der Agent nicht zum voraus verzichten.

**IV. Kosten und Auslagen**

*Art. 418 n.* Soweit nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist, hat der Agent keinen Anspruch auf Ersatz für die im regelmässigen Betrieb seines Geschäftes entstandenen Kosten und Auslagen, wohl aber für solche, die er auf besondere Weisung des Auftraggebers oder als dessen Geschäftsführer ohne Auftrag auf sich genommen hat, wie Auslagen für Frachten und Zölle.

Die Ersatzpflicht ist vom Zustandekommen des Rechtsgeschäftes unabhängig.

**V. Retentionsrecht**

*Art. 418 o.* Zur Sicherung der fälligen Ansprüche aus dem Agenturverhältnis, bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers auch der nicht fälligen Ansprüche, hat der Agent an den beweglichen Sachen und Wertpapieren, die er auf Grund des Agenturverhältnisses besitzt, sowie an den kraft einer Inkassovollmacht entgegengenommenen Zahlungen Dritter ein Retentionsrecht, auf das er nicht zum voraus verzichten kann.

An Preistarifen und Kundenverzeichnissen kann das Retentionsrecht nicht ausgeübt werden.

**E. Beendigung.  
I. Zeitablauf**

*Art. 418 p.* Ist der Agenturvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, oder geht eine solche aus seinem Zweck hervor, so endigt er ohne Kündigung mit dem Ablauf dieser Zeit.

Wird ein auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenes Agenturverhältnis nach Ablauf dieser Zeit für beide Teile stillschweigend fortgesetzt, so gilt der Vertrag als für die gleiche Zeit erneuert, jedoch höchstens für ein Jahr.

Hat der Auflösung des Vertrages eine Kündigung voranzugehen, so gilt ihre beiderseitige Unterlassung als Erneuerung des Vertrages.

**II. Kündigung.  
1. Im allgemeinen**

*Art. 418 q.* Ist ein Agenturvertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen, und geht eine solche auch nicht aus seinem Zwecke hervor, so kann er im ersten Jahr der Vertragsdauer beiderseits auf das Ende des der Kündigung folgenden Kalendermonates gekündigt werden. Die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist bedarf der schriftlichen Form.

Wenn das Vertragsverhältnis mindestens ein Jahr gedauert hat, kann es mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es kann jedoch eine längere Kündigungsfrist oder ein anderer Endtermin vereinbart werden.

Für Auftraggeber und Agenten dürfen keine verschiedenen Kündigungsfristen vereinbart werden.

*Art. 418 r.* Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Auftraggeber 2. Aus wichtigen Gründen als auch der Agent jederzeit den Vertrag sofort auflösen.

Die Bestimmungen über den Dienstvertrag sind entsprechend anwendbar.

*Art. 418 s.* Das Agenturverhältnis erlischt durch den Tod und durch III. Tod, den Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Agenten sowie durch den Konkurs des Auftraggebers. Handlungsunfähigkeit, Konkurs

Durch den Tod des Auftraggebers erlischt das Agenturverhältnis, wenn der Auftrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen worden ist.

*Art. 418 t.* Für Nachbestellungen eines vom Agenten während des Agenturverhältnisses geworbenen Kunden besteht, falls nicht etwas IV. Ansprüche des Agenten 1. Provision anderes vereinbart oder üblich ist, ein Anspruch auf Provision nur, wenn die Bestellungen vor Beendigung des Agenturvertrages eingelaufen sind.

Mit der Beendigung des Agenturverhältnisses werden sämtliche Ansprüche des Agenten auf Provision oder Ersatz fällig.

Für Geschäfte, die ganz oder teilweise erst nach Beendigung des Agenturverhältnisses zu erfüllen sind, kann eine spätere Fälligkeit des Provisionsanspruches schriftlich vereinbart werden.

*Art. 418 u.* Hat der Agent durch seine Tätigkeit den Kundenkreis 2. Entschädigung für die Kundschaft des Auftraggebers wesentlich erweitert, und erwachsen diesem oder seinem Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der geworbenen Kundschaft auch nach Auflösung des Agenturverhältnisses erhebliche Vorteile, so haben der Agent oder seine Erben, soweit es nicht unbillig ist, einen unabdingbaren Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Dieser Anspruch beträgt höchstens einen Nettojahresverdienst aus diesem Vertragsverhältnis, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre oder, wenn das Verhältnis nicht so lange gedauert hat, nach demjenigen der ganzen Vertragsdauer.

Kein Anspruch besteht, wenn das Agenturverhältnis aus einem Grund aufgelöst worden ist, den der Agent zu vertreten hat.

*Art. 418 v.* Jede Vertragspartei hat auf den Zeitpunkt der Beendigung V. Rückgabepflichten des Agenturverhältnisses der andern alles herauszugeben, was sie von

ihr für die Dauer des Vertrages oder von Dritten für ihre Rechnung erhalten hat. Vorbehalten bleiben die Retentionsrechte der Vertragsparteien.

## II. Schlussbestimmungen.

### A. Übergangsrecht

*Art. 1.* Auf die beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits bestehenden Agenturverträge finden die Artikel 418 *d*, Absatz 1, 418 *f*, Absatz 1, 418 *k*, Absatz 2, 418 *o*, 418 *p*, 418 *r* und 418 *s* sofort Anwendung.

Im übrigen sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Agenturverträge innerhalb der Frist von zwei Jahren seinen Vorschriften anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist das neue Recht auch auf die früher abgeschlossenen Agenturverträge anwendbar.

Auf die beim Inkrafttreten des neuen Rechts bestehenden Agenturverträge von Agenten, die als solche bloss im Nebenberuf tätig sind, finden die Vorschriften dieses Abschnittes mangels gegenteiliger Abrede nach Ablauf von zwei Jahren ebenfalls Anwendung.

### B. Konkursprivileg

*Art. 2.* Der Artikel 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 erhält folgenden Zusatz:

«Dritte Klasse:

*c.* Die Forderungen des Agenten, die in den letzten zwölf Monaten vor der Konkurseröffnung aus dem Agenturvertrag entstanden sind.»

### C. Inkrafttreten

*Art. 3.* Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 4. Februar 1949.

Der Präsident: **Escher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Februar 1949.

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Februar 1949.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

7590

Datum der Veröffentlichung 14. April 1949

Ablauf der Referendumsfrist 13. Juli 1949

---

## **Bundesgesetz über den Agenturvertrag (Vom 4. Februar 1949)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.04.1949
Date	
Data	
Seite	745-751
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 610

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.